

Sekretariat 031 633 40 77
info.tourismus@vol.be.ch

1. Grundsatz

Beherbergen Sie Gäste gegen Entgelt, müssen Sie die kantonale Beherbergungsabgabe (BA) bezahlen. Der Ertrag wird vollumfänglich für die touristische Marktbearbeitung eingesetzt.

2. Abgabepflicht

Alle Betriebe wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, aber auch SAC-Hütten, Pfadiheime oder Naturfreundehäuser müssen die BA bezahlen. Für Übernachtungen auf Campingplätzen, in Ferienwohnungen und Privatzimmern, Bed & Breakfast oder auf Bauernhöfen (Schlafen im Stroh) ist die BA ebenfalls geschuldet. Bitte melden Sie sich, wenn Sie einen solchen Betrieb übernehmen oder die Tätigkeit aufnehmen.

Ausgenommen sind Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. In Gemeinden ohne Kurtaxe sind zudem Ferienwohnungen und Privatzimmer befreit.

3. Administration

In vielen Tourismusgemeinden wird die BA zusammen mit der Kurtaxe bezogen. In diesen Gemeinden erfolgt der Bezug nach dem jeweiligen System der Kurtaxe. In allen übrigen Gemeinden bezieht das beco die Abgabe.

Die Abgabe beträgt pro Gast und Übernachtung 1 Franken. Als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebs erfassen Sie die abgabepflichtigen Übernachtungen. Sie werden durch das beco zur Deklaration der Logiernächte aufgefordert, welche wir Ihnen anschliessend in Rechnung stellen:

- Gewerbliche Betriebe jeweils **Ende Monat** (kleinere Betriebe bei Saisonende)
- übrige Beherbergende am **Saisonende** (30. April und 31. Oktober)

Keine Abgabe bezahlen Sie für Übernachtungen

- von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren,
- von Personen, die als Wochen- oder Kurzaufenthalterinnen bei der Gemeinde angemeldet sind,
- von Militär und Zivilschutz bei Einquartierungen,
- von Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- von Eigentümerinnen und Eigentümern, Dauermieterinnen und -mietern (Mietdauer über 3 Monate) sowie deren Familienangehörigen im gleichen Haushalt,
- von Gästen, die im Haushalt der Gastgeberin oder des Gastgebers übernachten.

Haben Sie in einer Abrechnungsperiode keine Übernachtungen, teilen Sie uns dies bitte mit (E-Mail oder Post, Objekt-Nr. nicht vergessen). Unter www.be.ch/tourismus finden Sie die Rechtsgrundlagen (Tourismusentwicklungsgesetz und Tourismusentwicklungsverordnung) und ein Erfassungsformular, das wir Ihnen auf Wunsch auch zustellen.

Bitte verwenden Sie den zugestellten Einzahlungsschein, nötigenfalls senden wir Ihnen gerne eine Kopie davon.

Sie können bei uns auch eine Pauschale beantragen. Diese stützt sich auf die statistischen Angaben zur Anzahl Übernachtungen ab.

Durch Ihre Mithilfe können wir die Administration so klein wie möglich halten.

